



Entscheidungen Asyl

Informations-Schnelldienst
(ehemals EE-Brief)

8/06

Inhalt

13. Jahrgang

Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen – ein Neubeginn

Mit der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen wurde am 15. 03.2006 der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eingerichtet.¹ Er trat am 19. 06.2006 zu einer ersten Sitzung zusammen. Der Menschenrechtsrat löst die Menschenrechtskommission ab. Damit sind dringend notwendige Änderungen bei Zusammensetzung und Abstimmungsmodus vollzogen. Die Kommission hatte „ihren Weg verloren“, so Kofi Annan. Dies machte zuletzt der von vielen Seiten kritisierte Kommissionsvorsitz Libyens deutlich. Der Menschenrechtsrat soll nun einen historischen Neubeginn darstellen.

Die Anforderungen an eine Mitgliedschaft im Menschenrechtsrat wurden im Vergleich zur bisherigen Menschenrechtskommission deutlich angehoben. So müssen die Mitglieder höchste Standards im Bereich der Menschenrechte einhalten und sich während ihrer Mitgliedschaft einer universellen Überprüfung unterziehen. Bei groben und systematischen Menschenrechtsverletzungen kann ein Mitglied mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Dies war bei der Kommission nicht möglich.

Der Menschenrechtsrat ist mit 47 Mitgliedern etwas kleiner als die Menschenrechtskommission mit 53. Die Mitglieder werden von der UN-Generalversammlung mit absoluter Mehrheit aller Mitgliedstaaten gewählt und müssen somit eine größere Stimmenzahl auf sich vereinen

Blick zum Nachbarn

Seite 1: Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen - Ein Neubeginn

Verfahren

Seite 2: Türkei: Straffreiheit nach Art. 221 II tStGB n.F.

Seite 7: Montenegro und Serbien: Neue Staatenschlüssel

Aktuelle Rechtsfragen

Seite 3: Russische Föderation: Inländische Fluchtalternative für Tschetschenen

Seite 3: § 28 II AsylVfG contra Qualifikationsrichtlinie?

Seite 5: Irak: Blutrache begründet keinen Abschiebungsschutz

Seite 7: Jedermann ein nichtstaatlicher Akteur?

Was sonst ? / Literatur

Seite 6: Literaturhinweis: Human Rights Watch

Seite 9: IZ Asyl und Migration hält für den *dienstlichen* Gebrauch bereit

als früher.² Das Prinzip der geographischen Verteilung wurde im Menschenrechtsrat beibehalten, was eine prozentuale Verteilung der Sitze nach regionalen Gruppen zur Folge hat.³

Eine wesentliche Verbesserung gegenüber der Menschenrechtskommission ist, dass der Menschenrechtsrat mehrmals jährlich tagt⁴ und auf Antrag lediglich eines Drittels seiner Mitglieder zu einer außerordentlichen Sitzung zusammenkommen kann. Diese Maßnahmen steigern die Handlungsfähigkeit des Menschenrechtsrats im Vergleich zu seinem Vorgängergremium. Doch auch inhaltlich wurde das Mandat des Menschenrechtsrats neu ausgestaltet und erwei-

tert. Während die Kommission nur reaktiv handelte, hat der Rat den Auftrag, auch im Vorfeld von Menschenrechtsverletzungen präventiv tätig zu werden. Zudem ist der Rat als Nebenorgan der UN-Generalversammlung in seiner Zusammensetzung repräsentativer und stärker rechenschaftspflichtig als die bisherige Kommission.

Bei der Wahl des Menschenrechtsrats erhielt Deutschland in der Gruppe der westlichen Staaten mit 154 Stimmen die höchste Zustimmung und wird für drei Jahre Mitglied des Rats sein. Die USA werden dem Rat vorerst nicht angehören. Sie begründeten ihre Ablehnung damit, dass die Verbesserungen gegenüber der bisherigen Menschenrechtskommission nicht weit genug gingen. Gleichzeitig kündigten die USA jedoch an, sie würden mithelfen, den Rat „so stark und wirksam wie möglich“ zu machen, so John R. Bolton, US-Botschafter bei den Vereinten Nationen.⁵

Das erklärte Ziel des Menschenrechtsrats ist die Umsetzung einer effizienten und glaubwürdigen Wahrnehmung des UN-Menschenrechtsmandats.

An der Erreichbarkeit dieses Ziels werden von verschiedenen Seiten Zweifel laut, weil wiederum Staaten wie China, Russland und Kuba in den Rat gewählt wurden. Obwohl die Wahl dieser Staaten sicherlich Erinnerungen an die Unzulänglichkeiten der Kommission weckt, so ist dennoch zu bedenken, dass der neue Rat mit einer institutionellen Struktur ausgestattet wurde, die der Bildung von Allianzen entgegenwirkt und somit Kontrollen leichter ermöglicht.

**Dipl. Jur. (Univ.) Caroline Kaeb,
LL.M., z. Zt. Trainee beim UNHCR Nürnberg**

- 1 Die Resolution wurde von der UN-Generalversammlung mit einer breiten Mehrheit angenommen. Mit Nein stimmten lediglich die USA, Israel, die Marshall-Inseln und der Inselstaat Palau.
- 2 Die Mitglieder der bisherigen Kommission wurden hingegen von dem Wirtschafts- und Sozialrat gewählt und benötigten nur eine einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Staaten.
- 3 7 Sitze gehen an die Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten, 13 jeweils an Afrika und Asien, 6 an Osteuropa und 8 an die lateinamerikanischen und karibischen Staaten.
- 4 Der Rat trifft sich mindestens dreimal im Jahr; die Kommission tagte lediglich einmal pro Jahr.
- 5 Man spricht von einem „weichen Nein“ der USA.

Türkei: Straffreiheit nach Art. 221 II tStGB n.F.

Eine Bestimmung im tStGB n.F., zunächst kaum beachtet, gewinnt zunehmend an Bedeutung. Es handelt sich um Absatz zwei des mit „Tätige Reue“ betitelten Art. 221 tStGB: Wer als Mitglied einer [kriminellen] Organisation, ohne die Beteiligung an einer Straftat im Rahmen der Aktivität der Organisation, freiwillig seinen Austritt aus der Organisation den Behörden mitteilt, wird nicht bestraft.¹

Erstmals kam Art. 221 II im Dezember 2005 zur Anwendung: Das Kassationsgericht in Ankara verwies am 06.12.2005 eine erstinstanzliche Verurteilung zur Neuverhandlung zurück. Das „4. Gericht für schwere Straftaten“ Diyarbakir hatte im Juni 2005 eine Strafe von 6 Jahren 3 Monaten Haft wegen PKK-/KONGRA-GEL-Mitgliedschaft verhängt. Die Zurückverweisung hatte der Staatsanwalt am Kassationsgericht beantragt unter Verweis auf Art. 221 tStGB II. Nach Presseberichten werteten Anwälte inhaftierter früherer PKK-/KONGRA-GEL-Mitglieder dies als Präzedenzfall.²

Inzwischen wurde in der türkischen Presse über zwei Freilassungen aus Untersuchungshaft und vier Freisprüche nach dieser Rechtsnorm berichtet. Alle Verfahren hatten PKK-Bezug. So sprach am 09.05.2006 das „5. Gericht für schwere Straftaten“ Diyarbakir eine Krankenschwester nach Art. 221 II tStGB frei, die nach sieben Jahren bei der PKK im Februar 2006 von der PKK geflüchtet war und sich den türkischen Behörden ergeben hatte. Begründet wurde der Freispruch damit, dass sie sich nicht an Straftaten beteiligt und dass sie Reue bekundet hatte.³ Genauso entschied das „8. Gericht für schwere Straftaten“ Izmir im Falle eines Mannes, der sich nach 14 Jahren von der PKK gelöst hatte.

Philipp Thalheimer, 412

- 1 Arbeitsübersetzung.
- 2 Vgl. „Suca karismayan PKK'liya tahliye“, Radikal v. 07.12.2005.
- 3 Vgl. „PKK'liya hapis yok“, Radikal v. 10.05.2006.

Russische Föderation: Inländische Fluchtalternative für Tschetschenen

Der VGH BY hält daran fest, dass sich tschetschenische Volkszugehörige in aller Regel auf zumutbare inländische Ausweichmöglichkeiten verweisen lassen müssen, wo sie sowohl vor politischer Verfolgung hinreichend sicher seien als auch keine sonstigen wesentlichen Existenznöte zu gewärtigen hätten.¹ Daran ändere auch nichts, dass Tschetschenen seit Ablauf der letzten Verlängerung der Umtauschfrist der alten sowjetischen Inlandspässe zum 01.07.2004 zur Ausstellung oder Verlängerung eines neuen Ausweises jedenfalls kurzzeitig nach Tschetschenien zurückkehren müssten, wenn sie dort ihren letzten registrierten Wohnsitz hatten.² Das Risiko, an den wenigen Tagen, für die sich der Rückkehrer zu diesem Zweck nach Tschetschenien begeben müsse, politischer Verfolgung ausgesetzt zu werden, sei so gering, dass nicht von einer realen Gefahr gesprochen werden könnte. Nach den weiteren Feststellungen des VGH bestehe die Notwendigkeit des Aufenthalts

nur für wenige Tage. Es sei nicht erforderlich, sich zwischen dem Tag der Beantragung und dem der Abholung des neuen Passes in Tschetschenien aufzuhalten. Ausführlich setzt sich der VGH darüber hinaus mit den dort heute noch drohenden Gefahren auseinander, wobei er Zweifel an der asylrelevanten Zielrichtung und an der im Regelfall erheblichen Verfolgungswahrscheinlichkeit ausführt. Er stellt auch fest, dass Rückkehrhilfen in Anspruch genommen werden könnten. Der Berufung des BBfA wurde damit stattgegeben, die Revision nicht zugelassen.

Dr. Petra Wiesinger, 424

- 1 U.v. 19.06.2006 - 11 B 02.31598 <2653982>.
- 2 Wegen dieses Rückkehrerfordernisses bejaht hingegen das OVG ST (U.v. 31.03.2006 - 2 L 40/06 <5073514> [nicht rechtskräftig]) eine relevante Gefährdung, vgl. *EE-Brief*, 6/2006, S. 7.

§ 28 II AsylVfG contra Qualifikationsrichtlinie?

Am 10.10.2006 läuft die Umsetzungsfrist der sog. Qualifikationsrichtlinie¹ (nachfolgend: RL 2004/83/EG) ab. Der teils schon heute vertretenen Auffassung, wonach diese den Anwendungsbereich der für Folgeanträge neugeschaffenen Ausschlussregelung bei subjektiven Nachfluchtgründen einschränke, ist das OVG NI entgegengetreten.²

Aus den Gründen:

Bedenken im Hinblick auf die Anwendbarkeit des erst im Laufe des erstinstanzlichen Klageverfahrens in Kraft getretenen § 28 II AsylVfG bestehen keine. Die verfassungsrechtlichen Maßstäbe der Rückwirkung bzw. der tatbestandlichen Rückanknüpfung von Gesetzen werden dadurch nicht verletzt.³ Auch die völkervertragsrechtlich übernommenen Pflichten aus der GK werden nicht verletzt. Die GK schreibt nämlich den Staaten nur die Beachtung des Refoulement-Verbots gemäß Art. 33 GK vor, dem insbesondere durch Abschiebungsschutz wegen der in § 60 VII 1 AufenthG aufgezählten Schutzgüter Leib, Leben oder Freiheit hinreichend Rechnung getragen werden kann.⁴

Insbesondere nicht zu folgen ist einer Auslegung, wonach § 28 II AufenthG unter Berücksichtigung von Art. 5 RL 2004/83/EG eng auszulegen sei und nur ganz ausnahmsweise bei ausnahmslos rein subjektiven Nachfluchtgründen den Anwendungsbereich des § 60 I AufenthG sperre.

Aus Sinn und Zweck der Regelung sowie aus dem gesetzlichen Regelungszusammenhang mit § 28 I AsylVfG ergibt sich gerade das gegenteilige Regel-Ausnahmeverhältnis, ohne dass auf Art. 5 RL 2004/83/EG zurückzugreifen ist. Mit § 28 II AsylVfG geht es dem Gesetzgeber ersichtlich darum, die Beachtlichkeit der subjektiven Nachfluchtgründe für die Gewährung des kleinen Asyls im sog. Nachfluchtverfahren einerseits und die für die Gewährung des großen Asyls andererseits tatbestandlich so zu koordinieren, dass sie auch in ihren aufenthaltsrechtlichen Folgen gleichgestellt werden können. Das in § 28 I AsylVfG angelegte Regel-Ausnahmeverhältnis sowie die für das Verständnis dieser Bestimmung maßgeblichen Grundsätze und Abgrenzungskriterien über-

trägt der Gesetzgeber im Rahmen des Ausschlussstatbestandes des § 28 II AsylVfG auf die Fälle, in denen über die Voraussetzungen des § 60 I AufenthG in einem Folgeverfahren zu entscheiden ist. Dies kommt im Willen des Gesetzgebers eindeutig zum Ausdruck.⁵

Eine Ausnahme von der Regel der Unbeachtlichkeit des subjektiven Nachfluchtgrundes ist sowohl für den Anwendungsbereich des großen wie des kleinen Asyls jeweils dann zugunsten des Antragstellers zu machen, wenn dessen Nachfluchtaktivitäten sich als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatland vorhandenen und erkennbar betätigten Überzeugung darstellen oder wenn der Ausländer sich aufgrund seines Alters und Entwicklungsstandes im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte.⁶

Mit Blick auf die sog. Qualifikationsrichtlinie ist keine andere Beurteilung geboten. Diese Richtlinie ist erst nach Ablauf der Umsetzungsfrist anwendbar.⁷

Etwas anderes ergibt sich auch nicht, wenn man sich schon vor Ablauf der Umsetzungsfrist bei der Auslegung nationalen Rechts an den Bestimmungen der Richtlinie orientierte. Nach Art. 5 III RL 2004/83/EG können die Mitgliedstaaten unbeschadet der GK festlegen, dass ein Ausländer, der einen Folgeantrag stellt, in der Regel nicht als Flüchtling anerkannt wird, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Antragsteller selbst geschaffen hat. Im ursprünglichen Richtlinienvorschlag⁸ war Art. 5 III der endgültigen Fassung nicht enthalten, sondern ist im Verlauf der Beratungen eingefügt worden. Damit ist für die Mitgliedstaaten eine Öffnungsklausel geschaffen worden, die ihnen Raum gibt für Regelungen wie in § 28 II AsylVfG. Soweit man Art. 5 III RL 2004/83/EG als Ausnahme zur Anerkennung subjektiver Nachfluchtgründe in Art. 5 II RL 2004/83/EG einordnen kann, folgt daraus nicht, dass Art. 5 III RL 2004/83/EG im Hinblick auf den dort allein angesprochenen Folgeantrag restriktiv auszulegen ist. Vielmehr wird damit den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, bei subjektiven Nachfluchtgründen im Rahmen von Folgeanträgen die Anerkennung als Flüchtling in der Regel zu versagen. Die Wortwahl „in der Regel“ entspricht derjenigen in § 28 II AsylVfG, d. h. hier soll gerade bei selbstgeschaffe-

nen Nachfluchtgründen nach Verlassen des Herkunftslandes im Regelfall die Versagung der Flüchtlingsanerkennung erfolgen und nicht bloß im Ausnahmefall. Die Vorschrift des § 28 II AsylVfG befindet sich daher im Gleichklang mit Art. 5 III RL 2004/83/EG.

Insoweit besteht ferner weder Anlass noch gar eine Verpflichtung, nach Art. 234 III EGV eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs darüber einzuholen, ob Art. 5 III RL 2004/83/EG einer Regelung des nationalen Rechts entgegensteht, wie sie in Art. 28 II AsylVfG getroffen worden ist.

Der EuGH ist nicht zuständig für die Anwendung von Gemeinschaftsrecht auf den jeweiligen Sachverhalt.⁹ Gemäß Art. 234 III EGV besteht eine Vorlagepflicht des einzelstaatlichen Gerichts, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, wenn eine von ihm im Einzelfall zu treffende Entscheidung von der Gültigkeit und/oder der Auslegung der Richtlinie abhängt. Andere nationale Gerichte können sich mit einer solchen Vorlage an den Europäischen Gerichtshof wenden. In Deutschland trifft diese Pflicht regelmäßig nur die obersten Bundesgerichte, weil auch die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision allgemein als Rechtsmittel i.S.v. Art. 234 EGV gewertet wird.¹⁰ Die Erforderlichkeit einer Vorlage sowie die Erheblichkeit der vorzulegenden Fragen haben die nationalen Gerichte, bei denen der Rechtsstreit anhängig ist und die allein die Verantwortung für die zu erlassende gerichtliche Entscheidung tragen, im Hinblick auf die Besonderheiten jedes Einzelfalles zu beurteilen.¹¹ Nach diesen Maßstäben besteht kein Anlass zur Vorlage an den EuGH. Zum einen hat der Senat an der Richtigkeit der von ihm vertretenen Auslegung des Art. 5 III RL 2004/83/EG nicht die erforderlichen Zweifel. Zum anderen erweist sich die Auslegungsfrage nicht als entscheidungserheblich. Denn selbst wenn man eine andere Auslegung zu § 28 II AsylVfG als richtig unterstellen würde, würde die sich daran anschließende Prüfung des § 60 I AufenthG ergeben, dass dem Folgeantragsteller ein solches Abschiebungsverbot nicht zusteht (wird weiter ausgeführt).¹²

- 1 Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (s. ABl. v. 30.9.2004, L 304/12); vgl. *EE-Brief 9/2005*, S. 7 f.
- 2 U.v. 16.06.2006 - 9 LB 9/06 <2722571>.
- 3 So auch OVG RP, B.v. 05.01.2006 - 6 A 10761/05 = AuAS 2006, 102.
- 4 So Funke-Kaiser, GK-AsylVfG § 28 II Rn. 48.
- 5 S. Gesetzesbegründung BT-Drs. 15/420, S. 110.
- 6 Wie OVG NW, U.v. 12.07.2005 - 8 A 780/04.A = ZAR 2005,422 = EZAR-NF 63 Nr. 1. Zum Regel-Ausnahmeverhältnis s.a. *EE-Brief 10/2005*, S. 1 ff.
- 7 Art. 38 I RL 2004/83/EG. S. EuGH, st. Rspr. z.B. U.v. 17.09.1997 - Rs. C-54/96 (Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft mbH/Bundesbaugesellschaft Berlin mbH) - Slg. 1997, I-4961 = NJW 1997, 3365; *EE-Brief 9/2005*, S. 7 f. u. vgl. BVerwG, U.v. 19.05.1998 - 4 A 9.97 = UPR 1998, 384 <387> m.w.N.
- 8 Vgl. Art. 8, KOM 2001/0510; ABI. C 51 E/2002 S. 325.
- 9 Vgl. z. B. EuGH, U.v. 28.03.1979 - Rs. 222/78 (ICAP/ Beneventi) - Slg. 1979, I-1163, Rdnrn. 10-12 = NJW 1979, 1763; Geiger, EG-Vertrag, 1995, Art. 177 Anm. 5; Wegener, in: Callies/Ruffert (Hrsg.), EUV/EGV, 1999, Art. 234 Anm. 3; Borhardt, in: Lenz/Borhardt (Hrsg.), EUV/EGV, 3. Aufl. 2003, Art. 234 Rn. 11.
- 10 Vgl. BVerwG, B.v. 15.05.1990 - 1 B 64.90 = InfAusIR 1990, 293.
- 11 Vgl. EuGH, U.v. 17.07.1997 - Rs. C-28/95 - a.a.O. -, vgl. dazu auch Borhardt, a.a.O., Art. 234 Rn. 11.
- 12 Die Vorinstanz hatte die Hypothese aufgestellt, dass sich die Vorgehensweise vietnamesischer Stellen bei exilpolitischen Aktivitäten verschärft habe, so dass nunmehr ein beachtliches Verfolgungsrisiko bestünde. Dafür ist den Erkenntnisquellen nach Feststellungen des OVG NI jedoch nichts zu entnehmen.

Irak: Blutrache begründet keinen Abschiebungsschutz¹

Eine durch Blutracheabsichten einer anderen Familie bzw. eines Clans entstehende Gefährdung kann - im rechtlichen Ausgangspunkt - im Rahmen des § 60 VII AufenthG Relevanz erlangen.² In tatsächlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass die Praxis der Blutrache in den ländlichen Gebieten des Nordirak auch heute noch verbreitet ist.³ Mit der Blutrache wird eine kollektive Bestrafung für die vorangegangene Tötung des Mitglieds einer anderen Familie erstrebt; entweder wird der Täter selbst oder auch ein naher Verwandter getötet. Entscheidend ist, dass die Täterfamilie den gleichen Verlust erleidet wie die Opferfamilie. Die Opfer müssen nach Geschlecht und Religion gleichwertig sein. Ist das Opfer ein männlicher Muslim, kann die „Blutbilanz“ nur durch die Tötung eines „gleichwertigen“ Familienmitglieds ausgeglichen werden. Blutrache kann sofort oder nach Jahren geübt und eventuell auch durch Zahlung eines „Blutgeldes“ abgegolten werden.⁴

Allerdings fehlen regelmäßig tragfähige Grundlagen für die Annahme, dass bei Rückkehr in den Irak eine nach § 60 VII AufenthG erforderliche landesweite konkrete Gefährdung bestünde. Für einen aus dem Nordirak stammenden Schutzsuchenden würde sich der übrige Nordirak, aber auch der Zentral- und der Südirak als eine grundsätzlich zumutbare inländische Fluchtalternative⁵ darstellen. Bei einer Rückkehr in einen anderen Teil des Nordirak oder des

(gesamten) Irak ist regelmäßig nicht - beachtlich wahrscheinlich - davon auszugehen, dass der Rückkehrer dort durch eine eventuell noch drohende Blutrache gefährdet wäre.⁶ Dies gilt auch dann, wenn es vor Ausreise wegen der Blutrache zu konkreten Konfrontationen gekommen sein sollte. Es ist kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, dass diejenigen, die beteiligt gewesen sein könnten oder deren Familien- oder Clanangehörige, überhaupt von einer Rückkehr in den Irak erfahren werden. Geht die befürchtete Gefährdung von Bewohnern eines benachbarten Dorfes oder einer Sippe aus, ist - beachtlich wahrscheinlich - nicht damit zu rechnen, dass deren Reichweite über das lokale Umfeld hinaus greift.

Wolfgang Heindel, BBfA

- 1 OVG SH, U.v. 27.01.2006 - 1 LB 22/05 <5013143>.
- 2 Vgl. (zu § 53 VI 1 AuslG a.F.) z.B. OVG NI, B.v. 06.03.2000 - 9 L 3275/99 = NVwZ-Beilage 2001, 19; OVG NI, U.v. 12.09.2001 - 2 L 1082/00 = InfAusIR 2002, 154.
- 3 Vgl. Hajo/Savelsberg, Stellungnahme an VG Regensburg v. 20.07.2003.
- 4 Vgl. Auskunft des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien an Rechtsanwalt W. v. 21.01.2004; vgl. a. OVG NI, B.v. 06.03.2000 - 9 L 3275/99 <juris>.
- 5 Vgl. BVerwG, U.v. 08.12.1998 - 9 C 17.98 = DVBl. 1999, 551 oder BVerwG, U.v. 16.01.2001 - 9 C 16.00 <juris>.
- 6 Vgl. Auskunft des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien an Rechtsanwalt W. v. 21.01.2004 (Hajo/Savelsberg), S. 5.

Literaturhinweis

Human Rights Watch (Hrsg.), Funding the „Final War“. LTTE Intimidation and Extortion in the Tamil Diaspora, März 2006, <http://hrw.org/reports/2006/ltte0306/>
<Abruf 12.07.2006>

Die Studie schildert detailliert, wie die LTTE-Separatisten die Tamilen, die in westliche Staaten emigriert sind,¹ auch mit Drohungen und Gewalt² zwingen, Geld für den bewaffneten Kampf zu spenden. Der Fokus der Untersuchung lag auf Kanada und Großbritannien, da dort die Hälfte der Exiltamilen lebt. Ergänzend wurde in Deutschland und anderen Staaten recherchiert. Bei Hausbesuchen forderten Geldeintreiber häufig hohe Summen. Bestimmte Gruppen, etwa Geschäftsleute, würden besonders stark bedrängt.³ Zur Abwicklung werde auch EDV eingesetzt. Überdies erfolge eine intensive Abstimmung mit der LTTE in Sri Lanka. Dies würde u.a. dazu genutzt, von Besuchern des Heimatgebietes massiv Zahlungen zu verlangen. Reichten die Mittel der Besucher in Sri Lanka nicht und konnten auch nicht beschafft werden, würden sie nach Rückkehr im Exilland eingefordert.⁴ Es herrsche eine „Culture of Fear“ in der Diaspora. Dazu trage nicht zuletzt bei, dass gegen Kritiker Gewalt bis hin zur Tötung eingesetzt würde. Zudem suche die LTTE über ihr nahestehende Organisationen die Sozialstrukturen der Tamilen zu monopolisieren,⁵ z.B. die Leitung von Hindu-Tempeln.

Zwangsspenden und andere Betroffene wendeten sich nur selten an die Behörden der Aufnahmestaaten. Angst vor der LTTE und vor totaler Isolierung von ihrer Gruppe seien hierfür bestimmend. Hinzu komme mangelndes Zutrauen

in den Willen und die Effektivität der Behörden. Dafür, dass dies nicht ganz unbegründet scheint, spreche die Einlassung eines Londoner Inspektors: Man wisse um die Erpressungspraxis. Sie sei aber für die Regierung nicht prioritär. Die Ressourcen würden auf islamische Gruppen mit Terrorismusbezug konzentriert.

Human Rights Watch bestätigt damit detailreich vielfältige andere Erkenntnisse nicht nur zu Tamilen über eine Art Parallelwelten von Migranten,⁶ zu denen die Behörden kaum Zugang haben.⁷ Zugleich wird deutlich, welche erhebliche Schutzlücken bestehen.⁸ Die Auffassung, Flüchtlinge seien in westlichen Staaten sicher oder wesentlich besser geschützt, sollte näher überprüft werden. Dafür sprechen nicht nur Erkenntnisse über Zwangsspenden. Auch Berichte etwa über vielfache Zwangsprostitution, Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung und Ehrenmord legen dies nahe.⁹ Die Gefährdung dürfte nicht selten sogar größer sein als im Heimatland. „Veränderung und Wandel in der Gesellschaft der alten Heimat werden nicht wahrgenommen. Das Bestreben, die Identität in der Fremde zu bewahren, führt dazu, dass manche Familien mit Migrationshintergrund, vor allem solche, deren ursprünglicher Herkunftskontext eher Bildungsferne und ländliche Lebensweise aufwies bzw. noch aufweist, konservativer leben, als Bevölkerungsgruppen in den städtischen Gesellschaften ihres Herkunftslandes.“¹⁰

Dr. Roland Bell, M.A.

Die EU hat die LTTE in die Liste terroristischer Organisationen aufgenommen; allerdings mit der Zusage an die LTTE, sie bei Gewaltverzicht wieder von der Liste zu streichen.¹¹

Die Redaktion

- 1 Etwa 800.000 Tamilen, ein Viertel der Bevölkerungsgruppe, haben in den letzten 20 Jahren Sri Lanka verlassen und sind in den Westen gegangen. Damit lebt jeder vierte sri-lankische Tamile im Exil, die Hälfte davon in Kanada und Großbritannien.
- 2 Dies geschieht auch mittelbar, indem Gewalt gegen Angehörige, nicht zuletzt Verwandte in Sri Lanka, angedroht wird. Für andere Gruppierungen wird seit Langem Ähnliches berichtet, etwa zur PKK (z.B. Verfassungsschutzbericht 2000, S. 185; Hürriyet v. 22.09.2005, vgl. Bundesamt, Pressespiegel Türkei, Sept. 2005, S. 27).
- 3 „In London, many individual families were asked for £ 2.000 and businesses approached for amounts ranging from £ 10.000 to £ 100.000“.
- 4 Gängig sei die Kalkulation ein € bzw. \$ oder £ pro Tag des Aufenthalts im Westen.
- 5 Deutschland bildet hier keine Ausnahme (vgl. etwa *EE-Brief* 12/2001, S. 3).
- 6 Spasovska etwa spricht davon, „dass sich ein großer Teil der türkisch-stämmigen Migranten eine Parallelwelt aufgebaut hat, in der eine schleichende religiöse und kulturelle Regression um sich greift.“ (<http://www.dw-world.de/dw/article/0,2144,1501093,00.html> <Abruf 12.05.2006>).
- 7 Dies könnte noch verstärkt gelten für „manche polizeilich schwach ausgerüsteten Bundesländer“ (Focus online, http://focus.msn.de/politik/deutschland/islam-terror_id_29716.html <Abruf 01.06.2006>).
- 8 Dabei sei hier der fremdenfeindliche Aspekt ausgeklammert, „vor dem kein noch so tolles Gesetz schützen kann.“ (Stille, Ein schleichendes Gift, Istanbul Post v. 22.05.2006).

- 9 Statt vieler: „Zahlreiche bewegende Berichte von in Deutschland lebenden Migrantinnen, die zwangsverheiratet wurden, zeigen, dass das Thema Zwangsheirat ein Problem mit stark zunehmender Brisanz darstellt. (...) Die Praxis zeigt, dass die rechtlichen Instrumente nicht ausreichen, um Zwangsheiraten wirksam zu bekämpfen und den Opfern von Zwangsheirat angemessenen Schutz zu gewähren.“ (BR-Gesetzentwurf Zwangsheirat-Bekämpfungsg, BT Drs. 16/1035, S. 1; s. a. Kelek, ZAR 2006, S. 232 [234]). Vergleichbares dürfte etwa für Ehrenmorde gelten, die Teil der gesellschaftlichen Realität in Deutschland geworden sind (s. BKA, Presseinformation zu den Ergebnissen einer Bund-Länderabfrage zum Phänomenbereich „Ehrenmorde in Deutschland“, Wiesbaden 2006, S. 17, www.bka.de/pressemitteilungen/2006/060519_pi_ehrenmorde.pdf <Abruf 23.05.2006>).
- 10 Bundesamt, Zwangsverheiratung von Frauen. Deutschland und ausgewählte Europäische Staaten, April 2006, S. 6 f. n.w.N. Zudem können z.B. Diskriminierungserfahrungen eine Abwendung von der Mehrheitsgesellschaft und eine Hinwendung an bekannte identitätsstiftende Werte bewirken (ebd., S. 6). Instruktiv zum sich wandelnden Frauenbild in der Türkei und Anlaufstellen für bedrängte Frauen auch in eher unterentwickelten Teilen des Landes: Hermann, Ehejoch und Ehrenmorde, FAZ v. 18.05.2006.
- 11 Ratsbeschluss v. 29.05.2006, Abl. EU v. 31.05.2006, L 144/21, Art. 1 Nr. 17 zu 2.; s.a. EU, Presserklärung, Brüssel 31.05.2006, Press: 165 Nr: 9974/06 u. Financial Times v. 30.05.2006, <http://ftd.de/politik/international/78113.html> <Abruf 01.06.2006>.

Montenegro und Serbien: neue Staatenschlüssel

Auf Grund der Selbständigkeit Montenegros wurden neue Staatenschlüssel für AZR usw. vergeben. Mit Wirkung ab 01.08.2006 gilt: Serbien 133 und Montenegro 140.

Alte Vorgänge bleiben bis zur individuellen Änderung seitens der Behörden unberührt. Sollten Anpassungen am AZR-Altbestand vorgenommen werden, sind diese als Korrekturmeldung im AZR/VISA Portal oder als C600-Beleg im Batch zu tätigen.

In Feldern, in denen der „ISO-Code“ (Zwei- bzw. Drei-Buchstaben-Kürzel zur Länderbezeichnung¹) verwendet wird (z.B. Herkunftsland, Pass), sollte noch der alte Code für „Serbien und Montenegro“ gebraucht werden, bis das AA neue mitteilt.

Hans Schneider, 420

1 Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik, Stand: 06.07 2006, <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Infoservice/Terminologie/Staatennamen.pdf>. In der letzten Spalte steht der Code, der der Norm DIN EN ISO 3166-1 folgt.

Jedermann ein nichtstaatlicher Akteur?

Anlässlich eines Falles, in dem drohende Blutrache geltend gemacht wurde, hat sich das OVG SH mit der umstrittenen Frage befasst, wer Verfolger i.S.d. § 60 I 4c AufenthG sein kann und ob eine solche Gefährdung als politische Verfolgung zu qualifizieren wäre.¹

Es kommt zu dem Ergebnis, dass im Fall drohender Blutrache in rechtlicher Hinsicht schon zweifelhaft ist, ob die Familien- oder Sippenmitglieder als nichtstaatliche Akteure i.S.d. § 60 I 4c AufenthG anzusehen sind. Jedenfalls würde eine von diesen ausgehende „Verfolgung“ nicht an ein schutzbegründendes Merkmal nach § 60 I AufenthG anknüpfen.

Aus den Gründen:

Es spricht vieles dafür, dass bereits im rechtlichen Ansatz eine durch private Auseinandersetzungen („Fehden“ o.ä.) ausgelöste Verfolgung durch Privatpersonen (Familien- oder Sippenmitgliedern) wegen Blutrache nicht als Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ i.S.d. § 60 I 4c AufenthG anzusehen ist.

Der Begriff des „nichtstaatlichen Akteurs“ ist allerdings weder in § 60 I 4c AufenthG noch in den zugrundeliegenden Art. 2 und 6 der Qualifikationsrichtlinie² näher definiert worden. Auch die

Gesetzesmaterialien vermitteln ebenso wenig Aufschluss, ob Einzelpersonen „nichtstaatliche Akteure“ sein können. Die Annahme, der Gesetzgeber habe diesem Begriff einen Inhalt geben wollen, der demjenigen der sog. „Staatenpraxis“ im Bereich der EG entspricht, führt ebenfalls nicht weiter. Es ist nach den Erkenntnissen des Senats schon keine einheitliche Staatenpraxis feststellbar.³ Abgesehen davon kann der Inhalt eines Gesetzesbegriffs nicht „dynamisch“ aus der Praxis anderer Staaten abgeleitet werden. Aus einer systematischen Auslegung des § 60 I 4c AufenthG ergibt sich indes, dass „Akteure“, die allein im Vollzug einer privaten Blutrache tätig werden, nicht in den Anwendungsbereich der Norm fallen. Indem § 60 I AufenthG gleichermaßen Schutz vor staatlicher (Satz 4a), staatsähnlicher (Satz 4b) und nichtstaatlicher Verfolgung (Satz 4c) bietet, wird eine bestimmte „Qualität“ der Gefahr vorausgesetzt, die mit der Verfolgung verbunden ist. In den Fällen staatlicher bzw. staatsähnlicher Verfolgung liegt die Gefahr in der Organisation der Verfolgung, der die Verfolgten im ganzen Land oder zumindest in den beherrschten Landesteilen ausgesetzt sind und die wegen dieser Organisation nachhaltig und „engmaschig“ angelegt ist. Eine derartige Verfolgung führt zu einer „Ausgrenzung“ des Betroffenen, aus der nur noch die Flucht einen Aus-

weg bietet. Eine Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ ist in ihrer „Qualität“ den in § 60 I 4a und b AufenthG genannten Verfolgungen nicht gleichzusetzen, wenn sie von einem kleineren, privat abgrenzbaren Personenkreis ausgeht. In diesem Fall fehlt den „Verfolgern“ - typisierend betrachtet - eine den Verfolgern nach Satz 4a und 4b vergleichbare Gefährlichkeit. Bei einer privaten Verfolgung durch Familien- oder Sippenmitglieder ist davon in aller Regel auszugehen; sie wirkt auch nicht in gleicher Weise ausgrenzend wie staatliche oder staatsähnliche Verfolgung. Die „Ausgrenzung“ bleibt auf den Bereich der betroffenen Familien oder „Clans“ beschränkt.

Es kann allerdings nicht für alle Fälle ausgeschlossen werden, dass „nichtstaatliche Akteure“ auch Einzelpersonen oder kleinere Gruppen sein können. Dies kommt etwa in Betracht, wenn die „nichtstaatlichen Akteure“ einen Grad an Organisation entwickeln, der - im genannten Sinne - gefahrerhöhend wirkt, oder wenn sie als Einzel- „Akteure“ von religiösen oder ideologischen Organisationen oder Bewegungen offen oder „geheim“ gleichsam getragen oder unterstützt werden. Bei einer Privatfehde zwischen bäuerlichen Familien oder Sippen in einem örtlich begrenzten Bereich ist dies auch dann nicht der Fall, wenn in den örtlichen „Traditionen“ noch Privatrache anzutreffen ist.

Unabhängig davon würde eine derartige Gefährdung nicht an eines der nach § 60 I AufenthG geschützten Rechtsgüter Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Überzeugung anknüpfen.

In Betracht käme allein, die Familie als eine „soziale Gruppe“ i.S.d. § 60 I 1 AufenthG anzusehen, als deren „Mitglied“ der Schutzsuchende sodann durch die von der anderen Familie (Clan o. ä.) ausgehenden Blutrache bedroht wäre.

Auch eine Definition des Begriffs der „sozialen Gruppe“ ist weder dem Gesetz noch den zugrundeliegenden Gesetzesmaterialien zu entnehmen. Aus der sog. Staatenpraxis werden verschiedene Ansätze zur Bestimmung einer sozialen Gruppe i.S.d. Art. 1 A II GK berichtet. Danach wird darauf abgestellt, ob die Gruppe ein unveräußerliches und unveränderbares Merkmal teilt oder ob die Betroffenen ein gemeinsames Merkmal aufweisen, welches sie zu einer erkennbaren, von der Gesellschaft unterscheidbaren Gruppe macht. Die Gruppenangehörigen müssen von der jeweiligen Gesellschaft als eine andersartige Gruppe wahrgenommen werden.⁴ Eine Gruppe i.S. der genannten Schutznormen muss in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität aufweisen. Diese Abgrenzbarkeit muss schon vor der - in Rede stehenden - Verfolgung bestehen.

Unter Zugrundelegung dieser - gleichermaßen für die Genfer Flüchtlingskonvention als auch für § 60 I AufenthG maßgeblichen - Kriterien ist eine Familie oder ein „Verband“ von Verwandten („Clan“) in aller Regel nicht als „soziale Gruppe“ i.S.d. Flüchtlingssschutzes anzusehen. Zwar kann man davon ausgehen, dass eine Familie durch die alle Mitglieder verbindende Verwandtschaft ein unveränderbares Merkmal teilt.⁵ Doch wird eine Familie nicht als von der übrigen Gesellschaft deutlich abgrenzbare Gruppe mit eigener (Gruppen-)Identität wahrgenommen. Denkbar ist eine solche, für andere tatsächlich erkennbare Abgrenzbarkeit bei der Zugehörigkeit zu einem größeren Stamm, wenn (etwa) die Zugehörigkeit zu einem Stammesverbund regional einen besonderen Stellenwert hat und auch identifikationsstiftend wirkt. Die Unterscheidung, die aufgrund der Blutrache getroffen wird, entsteht aber erst durch die Verfolgungshandlung. Ein solcher Fall liegt nicht im Anwendungsbereich des in § 60 I AufenthG geschützten Rechtsguts.

Wolfgang Heindel, BBfA

1 OVG SH, U.v. 27.01.2006 - 1 LB 22/05 <5013143>.
2 Richtlinie 2004/83/EG des Rates v. 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (s. ABl. v. 30.09.2004, L 304/12); vgl. *EE-Brief 9/2006*, S. 7 f.
3 Das OVG hatte hierzu auch eine Stellungnahme des BMI eingeholt, die am 07.12.2005 erfolgte.

4 Vgl. UNHCR-Richtlinien zum Internationalen Schutz: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Art. 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge -HCR/GIP/02/02-, II. A (Überblick über die staatliche Praxis); vgl. auch Art 10 I d) der Richtlinie 2004/83/EG.
5 So auch Marx, *AufenthG*, § 60 Rn. 155, 158.



hält für den *dienstlichen* Gebrauch bereit

Nur intern verfügbar





Demnächst lesen Sie:

- China: Die Falung Gong-Bewegung
- Aus der HKL-Rechtsprechung
- Religiöse Gruppenverfolgung - BVerwG bestätigt seine Rechtsprechung
- Türkei: Entsendung von Imamen

Entscheidungen Asyl

Ausgabe: 8/06 04.08.2006

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

ISSN 1430-8452

Anschrift:

Redaktion *EA-Info*

90343 Nürnberg

Tel.: 0911/943-7700

Fax: 0911/943-7799

E-Mail: ee-Brief@BAMF.bund.de

Internet: www.BAMF.de + Informationen - *Entscheidungen Asyl*

Redaktion: Dr. Roland Bell, RL 423
(*verantwortl. Leiter*)

Bernd Emtmann, 420

Wolfgang Heindel, BBfA

Winfried Hoffmann, 420

Maria Schäfer, 412

Martina Todt-Arnold, 413

Josef Wiesend, 425

Erscheinungsweise: Monatlich; Redaktionsschluss ist jeweils der 15. eines Monats.

Nach Bedarf können sich Zeitpunkt und Turnus ändern.

Layout: Ulrike Bergmeir, 411

Vertrieb: Doris Tanadi, 410

Druck: Das Druckhaus
Bernd Brümmer
Laurentiusweg 28
53347 Alfthor-Bonn

Auflage: 1750 Exemplare

Besondere Hinweise:

Nachdruck und Nutzung nur nach Zustimmung des Herausgebers mit Quellenangabe und Belegexemplar. Kein Anspruch auf Veröffentlichung oder Rückgabe von Manuskripten.